

Aus der rechtlich geregelten Stellung der Abgeordneten ergibt sich auch, daß sie die Möglichkeit haben, an Leitungssitzungen der staatlichen Organe, Betriebe und Einrichtungen teilzunehmen, in denen zur Kompetenz der Volksvertretung gehörende Angelegenheiten behandelt werden, und daß sie dort Vorschläge unterbreiten können.

Die Abgeordneten geben den Mitarbeitern der Staatsorgane häufig Hinweise über Probleme, die sie auf Grund ihres Wirkens in Betrieben und Wohngebieten kennenlernen. Diese Hinweise sind von den staatlichen Organen genauso zu behandeln wie Fragen der Abgeordneten.

Die Teilnahme an Tagungen nach geordneter Volksvertretungen mit beratender Stimme

Mit der Wahrnehmung dieses Rechts (Art. 58 Verfassung, §17 Abs. 2 GöV) stärken die Abgeordneten ihre Verbindung zu den Werktätigen. Gleichzeitig ist diese Form ihrer Tätigkeit geeignet, an der Umsetzung und Kontrolle der Erfüllung der Beschlüsse der eigenen Volksvertretung in den örtlichen Bereichen mitzuwirken.

Der bzw. die Abgeordneten, die an der Tagung einer nachgeordneten Volksvertretung teilnehmen, haben das Recht, zu den behandelten Problemen zu sprechen, Vorschläge zur Tagesordnung zu unterbreiten und Anfragen an den Rat, an die Leiter der Fachorgane, der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen zu richten. Sie haben mit Ausnahme des Stimmrechts die gleichen Rechte wie die Abgeordneten der tagenden Volksvertretung.

*Die Entgegennahme von Vorschlägen und Empfehlungen der Wähler und die Durchführung von Sprechstunden¹⁸**

Die Wähler haben das Recht, sich mit Vorschlägen und Empfehlungen, mit Anliegen, Hinweisen und Beschwerden an die Abgeordneten zu wenden. Dabei muß man unterscheiden zwischen Vorschlägen und Empfehlungen, die den Charakter von Wähleraufträgen haben, und solchen Vorschlägen, Hinweisen, Anliegen und Beschwerden, die den Charakter von Eingaben tragen.

Der *Wählerauftrag* ist seinem Wesen nach eine kollektive Willensäußerung der Wähler und bedarf der Bestätigung durch die Volksvertretung. Die betreffende Empfehlung wird auf einer vom Ausschuß der Nationalen Front oder von der Betriebsgewerkschaftsleitung einberufenen Versammlung mit Beteiligung des oder der Abgeordneten beraten und von der Versammlung zum Beschluß erhoben. Dies macht deutlich, daß der Wille der Versammlung dem Willen der Wähler des Wahlkreises entsprechen muß, daß er also die gesellschaftlichen Interessen eines großen Kreises von Werktätigen zum Ausdruck bringen und zudem mit den gesamtgesellschaftlichen Interessen im Einklang stehen muß.

Der Wählerauftrag ist nicht nur an den einzelnen Abgeordneten gerichtet und ruft nicht nur ein Rechtsverhältnis zwischen ihm und den Wählern hervor. Er

¹⁸ Vgl. Verfassung der DDR . . . , a. a. O., Art. 56 Abs. 3; GöV, a. a. O., § 16 Abs. 3 u § 17 Abs. 3.